

## • § 15

Von dem Zubringerhandel und in den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sind getrennt zu erfassen und zu lagern:

Siemens-Martin-Ofen-Späne,  
Hochofen-Späne,  
legierte Späne, gemischt,  
legierter Schrott.

## § 16

Rücksendungen der in den Preislisten I bis V aufgeführten Sorten und Gruppen ohne vorherige Verständigung des Lieferers sind nicht zulässig.

## § 17

Bei unmittelbarer Lieferung durch die Anfallstellen an die Verbraucher ist die Volkseigene Handelszentrale Schrott sowie der Zubringerhandel berechtigt, die durch anerkannte Mängelrügen entstandenen Kosten ihren Vorlieferanten zu berechnen.

Berlin, den 18. Dezember 1953

**Ministerium für Schwerindustrie**  
**S e l b m a n n**  
Minister

**Preisverordnung Nr. 337.****— Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —**

**Vom 15. Dezember 1953**

Zur Vereinheitlichung der Preise für feuerfeste Materialien wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Aufbau folgendes verordnet:

## § 1

(1) Für die feuerfesten Materialien sowohl für das Inland als auch aus Importen gelten die in der Anlage festgelegten Preise.

(2) Lieferungen zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Herstellerabgabepreisen erfolgen für die Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik

bei Bahnversand: frei Waggon Versandstation verladen

bei Abfuhr durch  
Straßenfahrzeug: frei Straßenfahrzeug verladen  
bei Stückgütern: frei Versandstation

Für Importe

bei Bahnversand und auf dem Wasserwege:  
frei Waggon bzw. Schiff Grenzübergang Deutsche Demokratische Republik verladen.

(3) In diesen Preisen sind Kosten für handelsübliche, lose Verpackung (Stroh, Holzwolle oder Heidekraut) enthalten.

Die Kosten für besonderes Verpackungsmaterial (Kisten, Verschlüge, Fässer, Säcke) sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die Preise dürfen vom Erzeuger nur berechnet werden, wenn die Erzeugnisse den technischen Normen (DIN) und Gütevorschriften entsprechen.

## § 2

Auf die in der Anlage gemäß § 1 festgelegten t-Preise wird bei Aufträgen unter 1000 kg ein Aufschlag von 20 % erhoben.

## § 3

(1) Als einfache Formsteine sind zu betrachten

a)  $\frac{2}{3}$  lange Normalsteine zu DIN 1081.

b) Ausgleichplättchen zur Grundform nach DIN 1081 in den Stärken zwischen 30 und 50 mm oder als Bündelplättchen zwischen 15 und 20 mm Stärke.

c) Alle sonstigen Formsteine mit 6 ebenen Flächen zwischen 3 und 12 kg Gewicht mit 50 bis 130 mm Stärke. Mindestens vier Flächen müssen senkrecht aufeinander stehen. Der Neigungswinkel schief liegender ein oder zwei Flächen soll 75 Grad nicht überschreiten. Bei zwei schrägen Flächen, die gegenüberliegend angeordnet sein müssen, darf das Verhältnis des Abstandes voneinander 1 : 2 nicht überschreiten.

(2) Als komplizierte Formsteine sind alle sonstigen Formsteine, die den Begriffsbestimmungen unter a, b und c nicht entsprechen, anzusehen.

## § 4

Als Sonderanfertigung gelten die Formsteine, die nach Zeichnung und in Spezialqualität auszuführen sind. Die Berechnung hierzu erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationsschemas.

## § 5

Modellkosten bei Sonderanfertigung werden in Höhe der Selbstkosten berechnet. Die Modelle verbleiben im Herstellerwerk und stehen dem Verbraucher bis zu drei Jahren zur Nachbestellung zur Verfügung.

## § 6

(1) Auf die festgelegten Herstellerabgabepreise wird im Streckengeschäft eine Streckenhandelsspanne in Höhe von 4 % berechnet.

(2) Für Lagergeschäfte wird auf den Herstellerabgabepreis eine Lagerhandeisspanne erhoben in Höhe von

10 % für Magnesit- und Grafiterzeugnisse,  
20 % für alle übrigen Erzeugnisse

zuzüglich einer bezirksindividuellen Durchschnittsfracht vom Lieferwerk bis zum Lager.

(3) Die Räte der Bezirke werden beauftragt, die gemäß Abs. 2 erforderliche Durchschnittsfracht für ihren Bezirk festzulegen, die ermittelt wird aus dem Durchschnitt der Frachtkosten von den Lieferwerken zu den Lagern.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

## § 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1953 erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden die Preisanordnung Nr. 147 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Preise für feuerfeste Erzeugnisse (Schamottesteine) (PrVOBl. S. 265) sowie die sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1953

**Ministerium für Schwerindustrie**  
**S e l b m a n n**  
Minister